



# **Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Wahlen (Nachtparkierungsreglement)**

## **Einwohnergemeinde Wahlen**

### **Inhaltsübersicht:**

Die Gemeindeversammlung von Wahlen beschliesst, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindeggesetz) folgendes Nachtparkierungsreglement:

Status:                    genehmigt  
Autor:                    Gemeindegkanzlei Wahlen  
Datum:                    23. Juni 2015

---

## Dokument Information

### Versionen

---

Version	Datum	Bemerkungen
Entwurf	23. Aug. 2013	Gemeindekanzlei Wahlen
1. Lesung	09. Sept. 2013	Gemeinderat
2. Lesung	02. Dez. 2013	Gemeinderat
3. Lesung	27. Okt. 2014	Gemeinderat genehmigt
Vorprüfung	28. Okt. 2014	Kanton
Genehmigung	22. Juni 2015	Gemeindeversammlung

---

### Informationen zu Dokumentablage

---

Dokumentinformation	2015_Parkplatzreglement_
Datum gespeichert	23. Juni 2015

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Wahlen (Nachtparkierungsreglement) .....</b>	<b>1</b>
<b>Einwohnergemeinde Wahlen.....</b>	<b>1</b>
<b>Dokument Information .....</b>	<b>2</b>
<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>3</b>
§ 1 Grundsatz .....	4
§ 2 Bewilligung.....	4
§ 3 Meldung der Gebührenpflicht .....	4
§ 4 Gebühr .....	4
§ 5 Zuwiderhandlung .....	4
§ 6 Inkrafttreten.....	5

## **§ 1 Grundsatz**

<sup>1</sup> Wer sein Fahrzeug mehr als zweimal pro Woche über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nachts auf öffentlichem Grund abstellt, ist Bewilligungs- und Gebührenpflichtig.

<sup>2</sup> Ausgenommen von dieser Bewilligungs- und Gebührenpflicht sind Monteure, Gelegenheitsarbeitende oder Feriengäste, die weniger als 30 Tage pro Jahr dauernden Aufenthalt in der Gemeinde haben.

<sup>3</sup> Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten.

## **§ 2 Bewilligung**

<sup>1</sup> Die Bewilligung wird allen in Wahlen wohnhaften Fahrzeugbesitzern erteilt, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf eine Bewilligung angewiesen sind. Als Besitzer gilt der Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur Benützung überlassen wird.

<sup>2</sup> Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Sie berechtigt den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren, ohne jegliche Haftung durch die Gemeinde.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann Parkplätze fest vermieten, wobei hierfür eine besondere Bewilligung und auch Gebühr erhoben wird.

## **§ 3 Meldung der Gebührenpflicht**

<sup>1</sup> Wer nach der Inkraftsetzung dieses Reglements gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen zu melden.

<sup>2</sup> Wenn keine Meldung erfolgt, steht der Gemeinde das Recht zu, die Gebühren aufgrund der Kontrollergebnisse auch nachträglich einzufordern.

## **§ 4 Gebühr**

<sup>1</sup> Die Gebühr beträgt jährlich CHF 180.00 pro Fahrzeug. Für die fest vermieteten Parkplätze wird eine Gebühr von CHF 50.00 pro Fahrzeug und Monat berechnet.

<sup>2</sup> Die Gebühr wird jeweils im Dezember für das Folgejahr erhoben. Ist ein Fahrzeug während mindestens eines Monats nicht auf öffentlichem Grund parkiert, so werden bereits entrichtete Gebühren, auf Gesuch hin, zurückerstattet. Dabei werden nur ganze Monate berücksichtigt.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, beim Steigen des Lebenskostenindex um 25 Punkte, die Gebühr um CHF 5.00 heraufzusetzen. (Basis Dezember 2010 = 100)

<sup>4</sup> Die erhobenen Gebühren sind für die Erstellung von Parkflächen und für die Deckung der diesbezüglichen Verwaltungskosten zu verwenden.

## **§ 5 Zuwiderhandlung**

Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes mit einer Busse bis CHF 100.00 belegt. Für

schwere Verstösse oder bei beharrlicher Zuwiderhandlung gegen das Reglement bleibt die Ahndung gemäss Artikel 292 StGB vorbehalten.

**§ 6 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft. Es bedarf der Genehmigung der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft.

<b>Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung</b>	<b>Ort Datum</b>
Der Gemeindepräsident Meinrad Probst 	Wahlen den 22. Juni 2015
Der Gemeindeverwalter Urs Halbeisen 	Wahlen den 22. Juni 2015
<b>Beschlossen durch die Einwohnergemeinde-Versammlung</b>	Wahlen den 22. Juni 2015
<b>Genehmigt von</b>	
Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft 	Liestal den 10.7.15